

# RS OGH 1990/12/11 15Os131/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1990

## Norm

StPO §285a Z3

## Rechtssatz

Auch wenn der Verteidiger in einem an das Gericht gesandten Schriftsatz ausdrücklich erklärt hat, die Nichtigkeitsbeschwerden nicht auszuführen, hat die Verbesserungsaufforderung an den (gemäß § 41 Abs 2 StPO bestellten) Verteidiger und nicht an den Angeklagten selbst zu erfolgen. Die demnach verfehlte Zustellung an den Angeklagten löst den Lauf der Verbesserungsfrist nicht aus.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 131/90

Entscheidungstext OGH 11.12.1990 15 Os 131/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0100228

## Dokumentnummer

JJR\_19901211\_OGH0002\_0150OS00131\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)